9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat am 14. Juli 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung – beschlossen.

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührensatzung – vom 18.12.1979 mit Änderungssatzungen vom 02.02.1982, 20.03.1984, 26.03.1991, 30.11.1993, 03.03.1998, 30.10.2001 in der Fassung der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung), 27.01.2004, 20.06.2006 und 21.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Bezahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt
2. wer zur Bestattung verpflichtet ist.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Benutzungsgebühren“

Es werden erhoben

1. <u>für die Bestattung</u>

1.1	Herstellen und Schließen eines Grabes	
1.11	von Personen im Alter von über 14 Jahren	1.040 Euro
1.12	von Personen im Alter bis zu 14 Jahren	875 Euro
1.13	bei Urnenbestattung	550 Euro
1.2.1	Benutzung der Leichenzelle	51 Euro
1.2.2	Benutzung der Aussegnungshallen (in Einzelfällen, sofern die Bestattung nicht in Altensteig erfolgt)	390 Euro

1.3.1 entfällt

1.3.2 entfällt

2. Verleihung von Grabnutzungsrechten

2.1 Altensteig und Altensteigdorf

2.1.1	Anonyme Grabfelder	120 Euro

2.1.2 Reihengräber (Nutzungsrecht 30 Jahre)

2.1.2.1	für Personen im Alter von über 14 Jahren	505 Euro
2.1.2.2	für Personen im Alter bis zu 14 Jahren	380 Euro
2.1.2.3	für ein Urnengrab	120 Euro
2.1.2.4	für ein Waldgrab	1.200 Euro

2.1.3 Wahlgräber (Nutzungsrecht 50 Jahre)

2.1.3.1	für ein Einzelgrab	1.365 Euro
2.1.3.2	für ein Familiengrab	2.730 Euro
2.1.3.3	für ein Urnenwahlgrab	335 Euro

2.2 Berneck und Spielberg

2.2.1 Reihengräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)

2.2.1.1	für Personen im Alter von über 14 Jahren	420 Euro
2.2.1.2	für Personen im Alter bis zu 14 Jahren	315 Euro
2.2.1.3	für ein Urnengrab	105 Euro
2.2.1.4	für ein Rasengrab	1.200 Euro

2.2.2 Wahlgräber (Nutzungsrecht 25 Jahre)

2.2.2.1	für ein Einzelgrab	680 Euro
2.2.2.2	für ein Familiengrab	1.365 Euro
2.2.2.3	für ein Urnenwahlgrab	170 Euro

2.3 Hornberg und Überberg

2.3.1 **Reihengräber** (Nutzungsrecht 30 Jahre)

2.3.1.1	für Personen im Alter von über 14 Jahren	505 Euro
2.3.1.2	für Personen im Alter bis zu 14 Jahren	380 Euro
2.3.1.3	für ein Urnengrab	120 Euro
2.3.1.4	für ein Rasengrab	1.200 Euro

2.3.2 **Wahlgräber** (Nutzungsrecht 30 Jahre)

2.3.2.1	für ein Einzelgrab	820 Euro
2.3.2.2	für ein Familiengrab	1.635 Euro
2.3.2.3	für ein Urnenwahlgrab	200 Euro

2.4 Walddorf

2.4.1 **Reihengräber** (Nutzungsrecht 25 Jahre)

2.4.1.1	für Personen im Alter von über 14 Jahren	420 Euro
2.4.1.2	für Personen im Alter bis zu 14 Jahren	315 Euro
2.4.1.3	für ein Urnengrab	105 Euro
2.4.1.4	für ein Rasengrab	1.200 Euro

2.4.2 **Wahlgräber** (Nutzungsrecht 40 Jahre)

2.4.2.1	für ein Einzelgrab einfachtief	1.090 Euro
2.4.2.2	für ein Einzelgrab doppeltief	1.430 Euro
2.4.2.3	für ein Urnenwahlgrab	270 Euro

2.5 Wart

2.5.1 **Reihengräber** (Nutzungsrecht 30 Jahre)

2.5.1.1	für Personen im Alter von über 14 Jahren	505 Euro
2.5.1.2	für Personen im Alter bis zu 14 Jahren	380 Euro

2.5.1.3	für ein Urnengrab	120 Euro
2.5.1.4	für ein Rasengrab	1.200 Euro

2.5.2 Wahlgräber (Nutzungsrecht 50 Jahre)

2.5.2.1	für ein Einzelgrab einfachtief	1.365 Euro
2.5.2.2	für ein Einzelgrab doppeltief	1.500 Euro
2.5.2.3	für ein Familiengrab	2.730 Euro
2.5.2.4	für ein Urnenwahlgrab	340 Euro

3. <u>für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten (Gebühr/Jahr Verlängerung)</u>

3.1	Einzelgrab einfachtief	27 Euro
3.2	Einzelgrab doppeltief	35 Euro
3.3	Familiengrab (zwei Stellen)	54 Euro
3.4	Jede weitere Grabstelle	27 Euro
3.5	Urnenwahlgrab	6 Euro

4. <u>für sonstige Leistungen</u>

4.1	für die Mithilfe bei Sektionen, je Hilfskraft und Stunde	30 Euro
4.2	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	90 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altensteig, den 14. Juli 2009

Gerhard Feeß
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.